

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 124/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dorothea Rosenbaum,
Wien 6., Dürergasse 10/16,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Weigel, Köln -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Iorn,
Henkel und Portmann

am 14. November 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach dem Berufungsurteil ist der Anwalt der Klägerin in mündlicher Verhandlung auf die Bedenken hingewiesen worden, die sich gegen die Deutschsprachigkeit des Erblassers aus seinem Entschädigungsantrag vom 22. März 1958 ergeben. Die Beschwerde räumt ein, daß in den Verhandlungen vom 8. Mai und 13. Oktober 1969 diese Anmeldung "zur Debatte gestanden haben müge".

Es bedurfte keiner weiteren Erörterung, wodurch die Bedenken begründet wurden, weil der Text der Anmeldung, die einzusehen der Anwalt ein Recht besaß, dies von selbst ergibt. Die Bedenken konnten sich nur darauf gründen, daß der Erblasser diesen Text selbst verfaßt habe. Wenn der Anwalt sich dazu nicht erklärte und auch nicht um Vertagung bat, um sich später erklären zu können, mußte er gewärtigen, daß der Berufungsrichter den Erblasser als Verfasser des Schriftstücks feststellte.

- 3 -

Die Überzeugung des Patriarchen, daß er nicht zum deutschen Sprachkreis gehört habe, beruht also weder auf mangelhafter Krörterung des Streitstoffs mit den Parteien noch auf einer "Annahme" im Sinne der bloßen Vermutung, daß nicht nur die Unterschrift, sondern auch der Text der Anmeldung von Erblasser stamme, wie die Beschwerde meint.

Wenn der Patriarch - wie die Beschwerde rügt - entgegen sein sollte, daß Text und Unterschrift nicht von gleicher Hand stammten, würde ein Mangel der Aufklärung vorliegen, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (BGR RzW 1967, 378 Nr. 27).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS